

**Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urteil vom 27. 6. 2000 8 A 4631/97  
Rechtskräftig EzD 2.2.6.2 Nr. 65**

**„Gründe des Denkmalschutzes“, die die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern sind stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abzuleiten.**

**Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden können.**

**Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen.**

### **Zum Sachverhalt**

Die Kl. wendet sich gegen eine denkmalrechtliche Wiederherstellungsverfügung.

Sie ist Eigentümerin eines Gebäudekomplexes in D.-O., der die evangelische Auferstehungskirche, das zur Gemeinde gehörende Pfarrhaus sowie ein Gemeindeverwaltungsgebäude (Gemeindehaus) umfasst.

Dieser Gebäudekomplex wurde nach Durchführung eines Architektenwettbewerbs 1911 in den Jahren 1913 und 1914 von den Architekten V. und St. als erste evangelische Kirche im linksrheinischen D. erbaut und am Himmelfahrtstag des Jahres 1914 geweiht. Durch Bescheid vom 14. Juli 1983 wurde der gesamte Gebäudekomplex in die Denkmalliste eingetragen. In den Jahren 1992/93 wurden die Gebäude in enger Abstimmung mit den Denkmalbehörden umfassend restauriert; unter anderem wurde die ursprüngliche Dacheindeckung mit grün engobierten Ziegeln wiederhergestellt.

Im Juli 1994 stellten Mitarbeiter des Bekl. fest, dass die Fenster an der Süd- und an der Westfassade des Gemeindehauses – bis auf die Fenster der Dachgauben – mit elektrisch betriebenen und außen an der Fassade angebrachten Sonnenschutz-Jalousien versehen worden waren. Die vertikalen Führungsrohre aus Metall waren etwa mittig auf den aus Naturstein ausgeführten Faschen jeweils links und rechts der Fenster angebracht, während rohrförmige Metallbehälter zur Aufnahme der Jalousien oberhalb der Fenster an den horizontalen Natursteinfaschen angebracht waren. Die Jalousien können aus diesen Behältern entlang der vertikalen Führungsschienen bis an die Unterkante der Fenster ausgefahren werden; ihr Abstand zur Fassade beträgt wenige Zentimeter. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Anbringung der Außenjalousien war nicht beantragt oder erteilt worden.

Nach Anhörung gab der Bekl. der Kl. durch Ordnungsverfügung vom 24. 10. 1994 auf, die Außenjalousien zu demontieren und die freigelegten Bohrlöcher mit einem Steinersatzmittel zu füllen. Die Wiederherstellungsanordnung wurde damit begründet, dass die Arbeiten formell und materiell illegal seien. Eine Erlaubnis sei erforderlich gewesen, da die Montage der Jalousien eine Veränderung des

bestehenden Zustandes bewirkt habe. Auch nachträglich könne jedoch die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden, weil schon die Jalousienkästen das äußere Erscheinungsbild des Gemeindehauses beeinträchtigen. Erst recht werde der Charakter der Fassade bei heruntergelassenen Jalousien empfindlich gestört. Zudem könne der beabsichtigte Zweck der Maßnahme, einen Sonnenschutz insbesondere für die im Obergeschoss eingerichteten Bildschirmarbeitsplätze zu erreichen, auch durch innen angebrachte Sonnenschutzvorrichtungen verwirklicht werden.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die Kl. Anfechtungsklage, der das VG stattgab und die Ordnungsverfügung aufhob. Die dagegen eingelegte Berufung der bekl. Behörde wurde zurückgewiesen.

## **Aus den Gründen**

...

Der Bescheid kann nicht auf den als Rechtsgrundlage allein in Frage kommenden § 27 Abs. 1 DSchG gestützt werden.

Nach dieser Vorschrift muss u. a. derjenige, der eine nach dem DSchG erlaubnispflichtige Handlung ohne Erlaubnis durchführt, auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde den bisherigen Zustand des Denkmals wiederherstellen. Allerdings hängt die Rechtmäßigkeit einer solchen Wiederherstellungsverfügung von der weiteren Voraussetzung ab, dass die formell illegal durchgeführte Maßnahme auch aus materiell-rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist. (OVG NW, U. v. 3. 9. 1996 10 A 1453/92 UA S. 10; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NW, 2. Aufl. 1989, § 27 Rz 9). Im vorliegenden Fall liegt zwar die erste dieser beiden Voraussetzungen – formelle Illegalität – vor (dazu sogleich 1.), nicht aber die zweite – materielle Illegalität – (unten 2.).

1. Die Anbringung von Außenjalousien an der Süd- und an der Westfassade des Gemeindehauses bedurfte einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 Abs. 1a), weil dadurch das Gemeindehaus als Teil des unter Schutz gestellten Baudenkmals „Auferstehungskirche“ in seinem geschützten Bestand verändert worden ist. Dies bedarf angesichts der Augenfälligkeit der ausgeführten Veränderung auch bei nicht heruntergelassenen Jalousien keiner näheren Begründung. Eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 hat die Kl. nicht erhalten und ist von ihr auch nicht beantragt worden, so dass die Maßnahme als formell illegal einzustufen ist.

2. Die Maßnahme ist jedoch materiell genehmigungsfähig. Nach § 9 Abs. 2 a) muss die Erlaubnis für die Veränderung eines Baudenkmals erteilt werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Der für diese Entscheidung maßgebliche gesetzliche Rahmen ist in der Rspr. des erkennenden Gerichts geklärt (dazu a) ; im vorliegenden Fall ergibt sich, dass die durch Anbringung der außen liegenden Sonnenschutzjalousien bewirkte Veränderung des Gemeindehauses denkmalrechtlich genehmigungsfähig ist (unten b).

a) § 9 Abs. 2 macht die – nicht in das Ermessen der Unteren Denkmalbehörde gestellte – Entscheidung über die Genehmigung einer Veränderung eines Denkmals von einer gerichtlich überprüfbaren Abwägung aller aus Sicht des Denkmalschutzes gegen die Veränderung sprechenden Gründe mit den öffentlichen und privaten Interessen abhängig, die für eine solche Genehmigung streiten. Dabei lassen sich die „Gründe des Denkmalschutzes“, die die Erteilung der Erlaubnis verhindern

können, nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist also eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des DSchG durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten (OVG NW, Urteil v 3. 9. 1996 10 A 1453/92, UA S. 12).

Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Eine zentrale Stellung im Rahmen der Entscheidung nach § 9 Abs. 2 wird deshalb regelmäßig der Bescheid über die Unterschutzstellung einnehmen, weil darin – für den Eigentümer erkennbar – die Grundlage für die ihm auferlegte Belastung formuliert ist.

Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 a) erst dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals „entgegenstehen“, also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis oder zur Feststellung der materiellen Illegalität einer formell illegal durchgeführten Maßnahme führen. Anders als bei der Entscheidung über die Unterschutzstellung selbst – die gerade von privaten Interessen unabhängig und allein vom Denkmalwert des betroffenen Objekts abhängig ist – verfolgt § 9 das Ziel, den Eigentümern trotz der ihnen auferlegten Einschränkungen eine flexible, profitable und zeitgerechte Nutzung des Denkmals im Rahmen des denkmalrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen (OVG NW, U. v. 3. 9. 1996 10 A 1453/92, UA S. 12 ff. m. w. N.; U. v. 2. 11. 1988 7 A 2826/86, BRS 48 Nr. 117 (LS 2); U. v. 23. 4. 1992 7 A 936/90, NVwZ-RR 1993, 230; U. v. 22. 1. 1998 11 A 688/97). Nicht zuletzt auf diese Weise soll, wie § 1 Abs. 1 DSchG mit dem Hinweis auf einer der Aufgaben des Denkmalschutzes, eine sinnvolle Nutzung der Denkmäler zu ermöglichen, belegt, auch das Ziel der dauerhaften Erhaltung der denkmalwerten Substanz (§ 8 Abs. 1 DSchG) erreicht werden.

b) Die Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden Fall ergibt, dass die von der Kl. vorgenommene Veränderung des Denkmals genehmigungsfähig und damit nicht materiell illegal ist.

Die für diese Abwägungsentscheidung relevanten „Gründe des Denkmalschutzes“ ergeben sich nach dem vorstehend Gesagten in erster Linie aus dem Bescheid über die Unterschutzstellung vom 14. 7. 1983. Danach ist der Gebäudekomplex der Auferstehungskirche mit Pfarrhaus und Gemeindehaus im Wesentlichen aus drei Gründen unter Schutz gestellt worden, nämlich wegen „seiner bemerkenswerten Gestaltung“, „als frühes Beispiel einer gemeinsamen Anlage von Kirche und Gebäuden des Gemeindelebens“ und wegen seiner Bedeutung für das Stadtbild O. Keiner dieser Aspekte vermag die materielle Illegalität der von dem Bekl. beanstandeten Maßnahme in Abwägung mit den Interessen der Kl. zu begründen:

Dies gilt zunächst ohne weiteres für die Unterschutzstellung wegen der sozial-historischen Bedeutung des Gebäudekomplexes als frühes Beispiel für eine bauliche Zusammenfassung von Kirchenbau, Wohnung und Amtsräumen des Pastors sowie dem Gemeindehaus als Mittelpunkt des Gemeindelebens. Das für diese drei Funktionen geschaffene Ensemble sollte der damals im Vordringen begriffenen modernen Auffassung Ausdruck verleihen, dass sich das Gemeindeleben nicht in dem gemeinsamen Besuch von Gottesdiensten erschöpfen soll, sondern darüber

hinausgehend allen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit bietet, Gemeinsamkeiten zu entwickeln, aber auch die Aufgabe stellt, gegenseitig und über die Gemeinde hinaus Hilfen anzubieten, wo dies nötig ist (Vgl. dazu Pfeffer, Die Auferstehungskirche im Stadtteil Oberkassel, in: Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel [Hrsg.], Broschüre zum 75. Jahrestag der Einweihung der Kirche, 1989, S. 9–25, insbes. S. 14 ff.; dort auch der Ausschreibungstext vom 10. November 1991, wonach die Eingangstüren nicht von außen direkt in den Kirchenraum führen dürfen [§ 6]). Die Montage von Sonnenschutzjalousien schmälert die Erkennbarkeit dieser Bedeutung im Bauprogramm des unter Schutz gestellten Baukomplexes ersichtlich nicht.

Auch die Bedeutung der Gebäudegruppe für das Stadtbild von O. wird durch die vom Bekl. beanstandete Maßnahme nicht nennenswert beeinträchtigt. Denn dieser für die Unterschutzstellung ebenfalls wichtige Aspekt zielt auf die Funktion des weithin sichtbaren und markanten Gebäudekomplexes als städtebauliche Dominante eines ganzen Stadtteils, also nicht nur der unmittelbaren Umgebung des Baukörpers, sowie auf seine prägende Gestaltungskraft, die jedenfalls hinsichtlich der verwendeten Baumaterialien die nach seiner Fertigstellung entstandene Wohnbebauung O. stark beeinflusst hat. Das äußere Erscheinungsbild der Süd- und der Westfassade eines der drei Gebäude ist in diesem Zusammenhang zwar nicht gänzlich ohne Bedeutung, tritt aber hinter die ins Auge fallenden Besonderheiten des Gesamtbaus – etwa die überaus auffällig gestalteten Volutengiebel, die diesen angepasste Dachform, den wuchtigen polygonalen Turm sowie den als Teil des Ensembles zu verstehenden Kirchvorplatz – deutlich zurück.

Soweit die Auferstehungskirche schließlich wegen der „bemerkenswerten Gestaltung“ des Gebäudekomplexes unter Schutz gestellt worden ist, vermag auch dies gegenläufige Interessen der Kl. letztendlich nicht entscheidend abzuwerten. Dem Bekl. zuzugeben ist freilich, dass das äußere Erscheinungsbild des Gemeindehauses durch die angebrachten Jalousien beeinträchtigt wird. Dies gilt für die als Folge dieser Maßnahme zwangsläufig entstandenen Schäden durch Bohrlöcher am wenigsten, da diese nach einer Entfernung des Sonnenschutzes beseitigt werden könnten und bis dahin naturgemäß nicht sichtbar sind. Eine gewisse Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes ist jedoch mit dem Anblick der deutlich sichtbaren Konstruktionselemente der Jalousien – Führungsrohre und Jalousienkästen – verbunden, und erst recht gilt dies dann, wenn die Jalousien heruntergezogen sind und die Fenster vollständig bedecken; dies erschließt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis des Ortstermins, das der Berichterstatter dem Senat insbes. mit Hilfe der angefertigten Lichtbilder – vermittelt hat. Dennoch fällt die zu treffende Abwägungsentscheidung zugunsten der Kl. aus:

aa) Als Ausgangspunkt der Überlegungen ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Bekl. das – durch die zur Bewertung stehende Maßnahme in erster Linie nachteilig betroffene – äußere Erscheinungsbild der Fassade des Gemeindehauses nicht zu den Gründen gehört, die für die Unterschutzstellung in besonderer Weise von Bedeutung gewesen sind. Zwar dürfte die Fassade des Gemeindehauses sicherlich zu dem Urteil beigetragen haben, dass der gesamte Gebäudekomplex „bemerkenswert“ gestaltet ist, doch ist dieser Aspekt nur einer von vielen, die diese Feststellung tragen. Ins Auge fällt bei der Betrachtung und Bewertung der drei Gebäude nicht in erster Linie die Gestaltung gerade der West- und Südfassade des Gemeindehauses, sondern vielmehr der Umstand, dass in dem gesamten Komplex eine Vielzahl scheinbar unvereinbarer architektonischer Gestaltungselemente ein überaus harmonisches und ausdrucksstarkes Ensemble hervorgebracht haben.

Charakteristisch für die Auferstehungskirche ist nicht die Dominanz einer Stilrichtung – etwa der für das Gemeindehaus typischen klassizistischen Gestaltung –, sondern das Nebeneinander von Elementen des „Heimatstils“, des Jugendstils, holländischer Bürgerhäuser, klassizistischer Fassaden und einer auffälligen Dachgestaltung sowohl hinsichtlich der Farbe, des Materials und der Form als auch hinsichtlich des Nebeneinanders unterschiedlicher Dachformen – Kirche, Turm, Pfarrhaus (Im Einzelnen hierzu Pfeffer, Die Auferstehungskirche im Stadtteil Oberkassel, S. 17 ff.). Dies führt dazu, dass jedes einzelne Stilelement in seiner Bedeutung relativiert wird: Eine Veränderung an der klassizistischen Fassade in einem Ensemble wie dem hier zu bewertenden wiegt weniger schwer als bei einem Gebäude, das allein oder vorwiegend wegen seiner klassizistischen Fassade unter Denkmalschutz steht. Diesen Gesichtspunkt verkennt der Bekl., wenn er auf die – auch für das Gerichtsverfahren als fachkundige Stellungnahme grundsätzlich gewichtige – Äußerung des Landeskonservators im Ortstermin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hinweist, wonach im Unterschutzstellungsverfahren besonderen Wert auf die Unversehrtheit der Fassade gelegt worden sei. Denn nach der Formulierung des Unterschutzstellungsbescheids ist dieser Aspekt nicht ausdrücklich, sondern nur indirekt und an untergeordneter Stelle in die Begründung der Denkmalwürdigkeit des Objekts eingeflossen.

bb) Die festzustellenden Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Fassade sind – bezogen auf das Denkmal insgesamt – gering. Betrachtet man zunächst nur die Konstruktionselemente der Jalousien (Führungsstäbe, Jalousienkästen), so fällt auf, dass deren äußere Gestalt die Faschen, auf denen sie angebracht sind, nicht verdecken, sondern die dort vorgefundenen Formen in ihrer Gradlinigkeit und ihrer Farbgebung übernehmen. Dies wird gerade im Vergleich mit den anderen Gebäuden des Komplexes – deren jeweilige Funktion durch eigenständige architektonische Elemente voneinander unterschieden werden kann – deutlich: Während die Fenster des Kirchenbaus mit geschweiften Faschen versehen sind, deren Ausdruck durch aufgeschraubte Führungsrohre oder Jalousienkästen gestört worden wäre, werden die streng gradlinigen Fensterumrandungen des Gemeindehauses durch die gewählte Konstruktion eher betont als zerstört. (Dies unterscheidet den vorliegenden Fall von dem vom Bekl. angeführten Urteil des VGH BW vom 4. Juni 1991 1 S 2022/90, VBIBW 1992, 58 ff., wo u. a. eine Verschiebung der Proportionen der Fassade ausschlaggebend war.)

Auch innerhalb der Fassade des Gemeindehauses setzt sich dieser Eindruck im Vergleich der mit Jalousien versehenen Fenster mit solchen ohne Jalousien fort: Alle Fenster der unteren beiden Stockwerke, die als Gestaltungsmerkmal klassizistische Strenge aufweisen, sind mit Sonnenschutzjalousien versehen worden, anders als die Fenster der Dachgauben, die zwar ebenfalls nur streng geradlinige Faschen aufweisen, bei denen jedoch die runde Gestalt der Gauben auf die andersartige Nutzung der im Dachgeschoss gelegenen Räume zu Wohnzwecken hinweist.

Die Beeinträchtigung der Fassade bei heruntergezogenen Jalousien fällt demgegenüber stärker ins Gewicht, weil die Zweiflügeligkeit der Fenster und die Sprosseneinteilung jedenfalls teilweise nicht mehr sichtbar sind. Auch diese Beeinträchtigung ist jedoch insgesamt als nicht übermäßig einzustufen. Denn zum einen handelt es sich – angesichts der meteorologischen Verhältnisse in D. – um temporäre Beeinträchtigungen, ohne dass es darauf ankäme zu ermitteln, wie viele Stunden an wie vielen Tagen des Jahres die Fenster dergestalt verdeckt sind; deshalb kann auch die Frage offen bleiben, wie viele Fenster jeweils gleichzeitig an West- und Südfassade verdeckt werden. Zum anderen bleibt selbst bei

geschlossenen Jalousien die auffällige vertikale Gliederung der Fassade als das charakteristische Gestaltungselement dieses Bauteils sichtbar. Schließlich ist zu bedenken, dass nur zwei Fassaden eines weiträumigen und stark untergliederten Komplexes überhaupt von Veränderungen betroffen sind, während alle anderen Bauteile und Fassaden in ihrer unter Schutz gestellten Form unberührt geblieben sind.

cc) Gegenüber der bei nicht geschlossenen Jalousien geringfügigen, bei geschlossenen Jalousien zwar stärkeren, aber temporär begrenzten Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gesamtkomplexes der Auferstehungskirche setzen sich die Interessen der Kl. an einer zeitgerechten Nutzung des Gemeindehauses durch. Unter den Beteiligten ist nicht streitig, dass ein wirksamer Blend- und Wärmeschutz nur durch außen liegende Sonnenschutzjalousien erreichbar ist. Der Einbau einer Klimaanlage wäre – wie die Erörterung im Ortstermin ergeben hat – auch aus denkmalschützerischer Sicht problematisch. Ohne wirksamen Sonnen- und Wärmeschutz lassen sich indes die zur Süd- und Westseite des Gebäudes angeordneten Räume in zeitgemäßer und funktionsrechter Ausstattung nicht nutzen. Dies gilt insbes. für die im Obergeschoss des Gemeindehauses eingerichteten Büroräume, die schon wegen ihrer geringen Größe mit schätzungsweise jeweils nur etwa 12 m<sup>2</sup> ohne außen liegenden Wärmeschutz so stark aufheizen würden, dass ein Arbeiten bei zuträglichen Temperaturen nicht mehr möglich wäre. Auch das im Rahmen moderner Büroarbeit schlechthin unverzichtbare Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen wäre ohne wirksamen Sonnenschutz unmöglich, zumal wegen der geringen Raumgrößen und der im Verhältnis dazu großen Fensterflächen ein Ausweichen innerhalb der Räume kaum denkbar wäre. Das Interesse der Kl. an einer für das Gemeindeleben sinnvollen intensiven Nutzung bezieht sich zusätzlich auch auf die Erdgeschossräume des Gemeindehauses. Diese sind zwar größer und auch höher als die im Obergeschoss gelegenen Räume. Dennoch erscheint es dem Senat plausibel, dass auch dort ohne wirksamen Wärme- und Blendschutz die Wirkungen intensiver Sonneneinstrahlung zu fühlbaren Nutzungseinschränkungen führen würden, zumal die Räume im Erdgeschoss auch von Gruppen tendenziell empfindlicher Personen, etwa von Gruppen älterer Gemeindemitglieder genutzt werden.

(...)